



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



19. Jahrgang

Freitag, den 22. Januar 2021

3. Woche / Nr. 1

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 15.02.2021

nächster Erscheinungstermin: 26.02.2021

Winterwunderland Haselstal

Blick vom Erlüchsberg in Herges-Hallenberg zum Großen Hermannsberg



*Genießen Sie die winterliche Natur und tanken Sie Kraft
und Zuversicht für die kommenden Monate!*

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 12. Stadtratssitzung vom 16.12.2020

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2020

Drucksache Nr. 65/2020

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 66/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 85/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtungen „Haseltal“ und „Hergeser Springmäuse“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtungen „Haseltal“ und „Hergeser Springmäuse“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 86/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Meilerwichtel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Meilerwichtel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 87/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Sonnenkinder“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Sonnenkinder“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 88/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Kuschelstübchen“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Kuschelstübchen“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 89/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Drucksache Nr. 95/2020

Antrag nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung Akteneinsicht in Unterlage zur Drucksache 52/2020

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO beschließt der Stadtrat: Der Haupt- und Finanzausschuss wird mit der Akteneinsicht bezüglich der im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Drucksache 52/2020 (Entwicklungskonzept für das Knüllfeld) beim zuständigen Ministerium gestellten Förderanfrage beauftragt.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Haseltal“, „Friedrich Fröbel“, „Sonnenkinder“, „Hergeser Springmäuse“, „Kuschelstübchen“ und „Meilerwichtel“ werden von der Stadt Steinbach-Hallenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In den Kindertageseinrichtungen „Hergeser Springmäuse“ und „Meilerwichtel“ werden die Kinder erst ab einem Alter von 2 Jahren aufgenommen.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen „Haseltal“ und „Friedrich Fröbel“ sind von 06:00 bis 17:00 Uhr, die Kindertageseinrichtungen „Sonnenkinder“, „Kuschelstübchen“ und „Meilerwichtel“ von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr und die Kindertageseinrichtung „Hergeser Springmäuse“ von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind: Halbtagsbetreuung bis 5 h täglich (nur in den Vormittagsstunden), Ganztagsbetreuung - 8 h täglich (innerhalb der Kernzeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr), Ø 9 h täglich und 10 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens zum 15. des Vormonats vor der gewünschten Änderung schriftlich (formlos) mitgeteilt werden. Die Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Schließzeiten sowie einzelne Schließ- bzw. Brückentage der Einrichtungen sind: an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien und zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals. Diese Schließzeiten werden rechtzeitig bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr in geeigneter Form (z.B. Aushang, Elternbrief) in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

(6) Bei einer geplanten Schließzeit in den Sommerferien wird je nach erforderlichem Bedarf und schriftlichem Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch die Stadt eine Betreuungsalternative angeboten.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Abs. 2 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Steinbach-Hallenberg in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde/Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, sogenannte besondere Vorkommnisse (§ 47 SGB VIII Meldepflicht).

(4) Werden in den Kindertageseinrichtungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sichern die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und der Träger das Verfahren nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ab. Sie werden das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit den insofern erfahrenen Fachkräften abschätzen, dabei die Eltern einbeziehen und je nach Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informieren.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Steinbach-Hallenberg stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum

Ende des nächsten Monats der Stadtverwaltung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Steinbach-Hallenberg nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

1. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.07.2010 sowie die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.03.2018,
2. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Viernau vom 14.02.2013,
3. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberschönau vom 21.03.2013 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberschönau vom 13.03.2017,
4. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rotterode vom 02.09.2016 und
5. Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Bernbach vom 01.11.2001 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Steinbach-Hallenberg im Ortsteil Bernbach vom 14.07.2020

ausgefertigt am: 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher

Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-Gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtungen „Haselta“, „Friedrich Fröbel“, „Sonnenkinder“, „Hergeser Springmäuse“, „Kuschelstübchen“ und „Meilerwichtel“ werden von der Stadt Steinbach-Hallenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten

Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder Fortbildung des pädagogischen Personals geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder und nach der gewählten Betreuungszeit. Die Halbtagsbetreuung erstreckt sich nur auf die Vormittagsstunden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Ab dem **01.02.2021** werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.
84	140	126	154	63	119	107	131	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

Ab dem 01.01.2022 werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.
96	160	144	176	72	136	122	150	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

Ab dem 01.01.2023 werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganztags 10 h tägl.
108	180	162	198	81	153	138	168	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

(3) Bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern die Betreuungsart/Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung festzulegen.

(4) Änderungen der Betreuungsart/Betreuungszeit sind durch die Eltern bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat schriftlich (formlos) der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Die Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, in dem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird oder wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 12 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Stadtverwaltung erlässt für die Berechnung der Elternbeiträge nach § 7 Absatz 5 einen gesonderten Bescheid.

(3) Änderungen in der Zahl der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9

Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (FD Jugend) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg vorzulegen.

(4) Solange der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Eltern weiterhin nach § 5 dieser Satzung zahlungspflichtig.

§ 11

Gastkinder

Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die eine Kindertageseinrichtung in Steinbach-Hallenberg ohne Anmeldung entsprechend § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Steinbach-Hallenberg für eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 15,00 € pro Tag. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

1. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.07.2010 sowie die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.03.2018,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 31.07.2015 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 26.10.2018,
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau vom 25.03.2013 sowie die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Sonnenkinder“ im Ortsteil Oberschönau vom 16.10.2019,
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rotterode vom 10.03.2017 sowie die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ im Ortsteil Rotterode vom 14.07.2020,
5. Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach vom 01.11.2001 sowie die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Meilerwichtel“ im Ortsteil Bermbach vom 14.07.2020.

ausgefertigt am: 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtungen „Haseltal“ und „Hergeser Springmäuse“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen „Haseltal“ und „Hergeser Springmäuse“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für die jeweiligen Verpflegungsangebote

Vollverpflegung	4,10 Euro pro Tag
(Frühstück)	0,75 Euro pro Tag
Mittagessen	2,60 Euro pro Tag
Vesper	0,75 Euro pro Tag)
Halbtagsverpflegung	3,35 Euro pro Tag
(Frühstück)	0,75 Euro pro Tag
Mittagessen	2,60 Euro pro Tag)
Mittagsverpflegung	2,60 Euro pro Tag.

Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr

des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

(4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Mittagspässe im Folgemonat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.07.2010

sowie die

5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.03.2018

ausgefertigt am: 13.01.2021
Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Böttcher
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Friedrich-Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Friedrich-Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Halbtagsverpflegung (Mittagessen und Vesper) 48,00 Euro pro Monat und nur für das Mittagessen 40,00 Euro pro Monat. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten. Frühstück wird selbst mitgebracht.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben. Die Verpflegungsgebühren sind als monatlicher Festbetrag zu entrichten.

(3) Fehlt ein Kind mehr als 30 Öffnungstage im laufenden Jahr, können die Gebührenschuldner für die darüber hinaus gehenden nachgewiesenen Fehltage einen Antrag auf Rückerstattung/ Verrechnung der Zahlung von Verpflegungsgebühren stellen. Der Antrag ist bis zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. innerhalb eines Monats nach Abmeldung in der Einrichtung vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt pro Tag in folgender Höhe:

für Halbtagsverpflegung (Mittags- u. Vesperversorgung)	2,40 EUR pro Tag
für eine Mittagsverpflegung	2,00 EUR pro Tag.

(4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

(5) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Mittagspässe im Folgemonat.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 31.07.2015

sowie die

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 26.10.2018

ausgefertigt am 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Böttcher
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Kuschelstübchen“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung,

Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kuschelstübchen“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für das Mittagessen inklusive Getränke 2,95 pro Tag. Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

(4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Mittagspässe im Folgemonat.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rotterode vom 10.03.2017

sowie die

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ im Ortsteil Rotterode vom 14.07.2020

ausgefertigt am 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Böttcher
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Meilerwichtel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Meilerwichtel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für das Mittagessen inklusive Getränke 2,85 Euro pro Tag. Nimmt ein Kind nicht an der Mittagsversorgung teil, wird eine Gebühr für Getränke in Höhe von 0,15 EUR pro Tag erhoben. Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenerhebung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

(4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Mittagspässe im Folgemonat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach vom 01.11.2001

sowie die

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Meilerwichtel“ im Ortsteil Bermbach vom 14.07.2020.

ausgefertigt am: 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher

Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Sonnenkinder“ der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenkinder“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Halbtagsverpflegung (Mittagessen und Vesper) 3,50 Euro pro Tag und nur für das Mittagessen 3,25 Euro pro Tag. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten. Frühstück wird selbst mitgebracht.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

(4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Mittagspässe im Folgemonat.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau vom 25.03.2013

sowie die

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Sonnenkinder“ im Ortsteil Oberschönau vom 16.10.2019

ausgefertigt am 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher

Bürgermeister

Dienstsiegel

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem sich das Jahr 2020 mehr oder weniger „geräuschvoll“ verabschiedet hat, blicken wir nun mit Spannung auf die nächsten Tage und Wochen mit richtungsweisenden politischen Entscheidungen. Und wir blicken voller Hoffnung darauf, was das neue Jahr letztendlich für uns bringen wird.

Viele der notwendigen Veränderungen, an die wir uns im letzten Jahr wohl oder übel gewöhnen mussten, werden sich wohl noch längerfristig behaupten. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass das Jahr 2021 uns wieder ein Stück weit Normalität zurück geben wird. So ist auch mein Blick optimistisch in eine Zukunft gerichtet, in welcher persönliche Begegnungen und inspirative Gespräche wieder regelmäßig unsere gemeinsamen Vorhaben mitprägen und unser gesellschaftliches Zusammenwachsen befördern.

Die aktuell eher entschleunigten Wochen werden wir im Rathaus entsprechend nutzen, die für das Jahr 2021 anstehenden Vorhaben zu planen und vorzubereiten. Ich wünsche mir, dass auch Sie die Hoffnung auf ein besseres Jahr nicht verlieren!

Zumindest zeigt sich der Jahresanfang doch recht versöhnlich, indem er das „Grau in Grau“ in eine weiße Winterlandschaft verwandelte. Im letzten Winter haben wir noch sehnsüchtig auf Schnee und ein richtiges Wintergefühl gewartet. Dieses Jahr ist es nun endlich einmal wieder soweit: Der Winter hat mit voller Kraft in unsere Region Einzug gehalten. Zum Teil herrliches Wetter lockt uns nach draußen in unsere wunderschöne und einmalige Natur. Schlitten fahren, Langlauf, Winterwandern oder einfach nur Spazierengehen sind in dieser besonderen Zeit für uns alle eine willkommene Abwechslung. Vielleicht entdeckt der ein oder andere einen längst vergessenen Rodelhang oder zieht mal wieder fast vor der eigenen Haustür seine Skispuren durch den Schnee. Genießen Sie diese selten gewordenen Momente in einer winterlichen Natur und tanken Sie vor allem Kraft und Zuversicht für die vor uns liegende Zeit.

Bleiben Sie hoffnungsvoll!

Ihr Markus Böttcher



Stadtmitteilungen

Bitte um Mithilfe - 300 Euro Belohnung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Silvesternacht bzw. am Neujahrmorgen haben unbekannte Täter eine Spur von circa 60 Schmierereien zwischen Herges-Hallenberg und Viernau hinterlassen. Ich bitte Sie bei der Aufklärung des Sachverhaltes um Ihre Mithilfe.

Am Neujahrmorgen wurden der Polizei auffällige Buchstaben und Zahlen an mehreren Stellen in Herges-Hallenberg und Viernau gemeldet. Der oder die Täter besprühten an rund 60 Stellen Gehwege und Straßen, Bushaltestellen, öffentliche Aushänge, Firmen- und Verkehrsschilder, private und städtische Gebäude, Zigarettenautomaten oder Wände. Die rund drei Kilometer lange Spur der Beschmierungen beginnt etwa auf Höhe der Herges-Hallenger Bushaltestellen, führt dann weiter über den Wiesenweg ins und durch das Gewerbegebiet „Am Schertzer“. Weiter geht die Spur über den Hergeser Weg, die Alte Bahnhofstraße in Viernau, das Bahnhofsgebäude, über das Areal der Sporthalle bis zur Dolmarstraße unterhalb des Platzes der Deutschen Einheit. Hier enden nach derzeitigem Stand an einer Hauswand die mit Farbspray angebrachten auffälligen Zeichen in Neonorange und Weiß. Die kryptischen Symbole wiederholen sich regelmäßig und zeigen an nahezu allen Stellen die Zahl „76“ und den Schriftzug „HZ4N“.

Wer hat in dem Zusammenhang Auffälligkeiten in der Silvesternacht, vermutlich in der Zeit von Mitternacht bis in die frühen Morgenstunden des 1. Januar, gesehen oder gehört oder kann Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes machen? Wer kann die Symbole „76“ und „HZ4N“ zuordnen?

Für sachdienliche Hinweise, die zur Ergreifung des oder der Täter führen, wird eine Belohnung von 300 € ausgereicht. Wahrnehmungen und Beobachtungen melden Sie bitte an die Kontaktbereichsbeamten im Rathaus, die Polizeidienststelle in Suhl oder an die Stadtverwaltung (Tel. 036847/380-0).

Markus Böttcher
Bürgermeister

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Ähnlich wie hier an der Hergeser Bushaltestelle, wurden an rund 60 Stellen zwischen Herges-Hallenberg und Viernau auffällige Schmierereien hinterlassen.



An nahezu allen Stellen finden sich die Symbole „76“ und „4N“.

Mitteilung - Steuertermin 15.02.2021

Wir möchten alle Steuerzahler daran erinnern, dass bis zum **15.02.2021** die

Grundsteuern, Gewerbesteuern und Hundesteuern
für das **I. Quartal 2021**

zu entrichten sind.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Die Grundsteuer ist bis zu der Fälligkeit auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern zu der Fälligkeit abgebucht. Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens.

Steinbach-Hallenberg, 06.01.2021

i. A. Arends

Amtsleiter Finanzen

Information des Einwohnermeldeamtes

Gebührenerhöhung Personalausweis und Verringerung der Gültigkeit des Kinderreisepasses

Ab dem 01. Januar 2021 wird der Preis für den **Personalausweis, für Personen die das 24. Lebensjahr vollendet** haben, erhöht. Für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Preis von 22,80 € bestehen.

Preisänderung:

alter Preis bis 31.12.2020: 28,80 €

neuer Preis ab 01.01.2021: 37,00 €

Für die Beantragung benötigen Sie ein biometrisches Lichtbild (Frontalbild) sowie Ihren bisherigen Personalausweis. Der Antrag ist persönlich zustellen.

Der Kinderreisepass hat ab dem 01.01.2021 nur noch eine Gültigkeit von einem Jahr. Er kann, vor Ablauf der Gültigkeit, für ein Jahr verlängert werden.

Kinderreisepässe können für Kinder bis zur Vollendung des 12ten Lebensjahres ausgestellt werden. Die Preise bei der Erstausstellung von 13,00 € und der Verlängerung von 6,00 € bleiben bestehen.

Die Gültigkeit ändert sich wie folgt:

Alte Gültigkeit bis 2020: 6 Jahre ab Ausstellung

Neue Gültigkeit ab 2021: 1 Jahr ab Ausstellung

Für die Beantragung benötigen Sie ein biometrisches Lichtbild (Frontalbild), den alten Kinderreisepass oder die Geburtsurkunde, sowie eine Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Elternteile.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus aktuell geschlossen ist.

Für die Beantragung melden Sie sich bitte telefonisch unter der Telefonnummer 036847/380-21 o. 20

Ihr Einwohnermeldeamt

Termine fürs Amtsblatt 2021

Abgabetermin Amtsblatt	Erscheinungstag
11.01.	22.01.
15.02.	26.02.
22.03.	03.04.
12.04.	23.04.
10.05.	21.05.
14.06.	25.06.
12.07.	23.07.
23.08.	03.09.
13.09.	24.09.
11.10.	22.10.
22.11.	03.12.
13.12.	24.12.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg,
Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: info@steinbach-hallenberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter
Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren

Stellenausschreibung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Für unsere kommunalen Kindergärten suchen wir **ab sofort eine**

heilpädagogische Fachkraft.

Die Grundarbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden. Es besteht die Möglichkeit, je nach Betreuungsbedarf, bis zu 40 Wochenstunden zu arbeiten.

Die Anstellung erfolgt zunächst befristet für 1 Jahr. Bei guter Eignung ist die anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angedacht.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfasst:

- Absicherung eines behinderungsbedingten Betreuungsmehrbedarfs
- die eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder nach konzeptionellen Richtlinien des Thüringischen Bildungsplanes und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/in, Sonder- und Integrationspädagogin/Sonder- und Integrationspädagoge, Erzieher/in mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Reflexionsbereitschaft und Teamfähigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten
- Bereitschaft zur Wahrnehmung flexibler Arbeitszeiten.

Wir bieten:

- moderne und gut ausgestattete Einrichtungen,
- Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entfaltung,
- regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen des Dienstplanes.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entsprechend der jeweiligen Eingruppierung/Zuordnung in die Tabelle der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Nachweis von Zusatzqualifikationen) senden Sie bitte schriftlich bis zum **19. Februar 2021** an die

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Hauptamt, Frau Röser
Rathausplatz 2
98587 Steinbach-Hallenberg

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei uns und werden nicht zurückgesandt. Bei Rücksendungswunsch fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens von der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

Böttcher
Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg

23.01. - 24.01.2021

Schloss-Apotheke

Renthofstr. 29, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 62950

24.01.2021

Raben-Apotheke

Viernau Talstraße 1, 98587 Steinbach-Hallenberg

30.01. - 31.01.2021

Elisabeth-Apotheke

Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 4676660

06.02. - 07.02.2021

Hirsch-Apotheke

Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 69410

08.02. - 09.02.2021

Henneberg-Apotheke

Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/604506

13.02. - 14.02.2021

Arnika-Apotheke

Tambacher Str. 44, 98593 Floh-Seligenthal
Tel. 03683/69590

Sertürner-Apotheke

Irma Stern Str. 9, 98547 Schwarza
Tel. 036843/71383

20.02. - 21.02.2021

Henneberg-Apotheke

Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/604506

27.02. - 28.02.2021

Elisabeth-Apotheke

Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 4676660

Lichtenau-Apotheke

Benshäuser Str. 2, 98544 Zella-Mehlis/OT Benshausen
Tel. 036843/7860

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen Notrufnummer **0180 / 5908077** erfragt werden.

Senioren



Ehejubiläum

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Traudel und Rolf Besch

OT Rotterode, Obere Hohle 07
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Januar recht herzlich.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Kultur

Veranstaltungsplanung 2021

Das Jahr 2020 hat es uns in Sachen Veranstaltungen nicht gerade leicht gemacht. Selbst über die Sommermonate konnten auf Grund der Corona bedingten Einschränkungen nur wenige Veranstaltungen stattfinden. Auch für die Wintermonate 2021 zeichnet sich noch keine Entspannung ab. Nichtsdestotrotz, hoffen wir auf eine Lockerung ab Sommer.

Damit wir Ihre Termine für 2021 rechtzeitig in den städtischen wie auch in regionale Veranstaltungskalender einbinden und möglichst Überschneidungen von Terminen unterbinden können, möchten wir Sie bitten, uns Ihre geplanten Veranstaltungen so aktuell wie möglich zu melden.

Um Ihnen die Meldung zu erleichtern, finden Sie auf der Startseite www.steinbach-hallenberg.de ein entsprechendes Formular.

Tourist-Information
Hauptstr. 46, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. 036847 / 41065
gastinfo@steinbach-hallenberg.de

Aufruf an alle Einwohner im oder aus dem gesamten Haseltal!

Die Mundartgruppe vom Verein Heimatliches Brauchtum Steinbach-Hallenberg hat vor vielen Jahren das Buch

„Aus der Steinbach-Hallenberger Küche - Koch- und Backrezepte“

herausgegeben.

Dieses Buch gibt es in der Tourist-Information und ist nur noch in einer kleinen Stückzahl erhältlich.



Nun haben wir zusammen mit der Tourist-Information den Gedanken einer Neuauflage aufgegriffen, aber als Koch- und Backbuch für den ganzen Haseltal: von Oberschönau bis Viernau und von Bermbach bis Altersbach.

Es sollen „**Ortstypische Gerichte**“ wie Kuchen, Salate, Kas, Getränke usw. mit eingearbeitet werden.

Hierbei benötigen wir Eure Hilfe. Bitte fragt eure Eltern, Großeltern, Verwandte und Bekannte nach solchen typischen Sachen - mit Rezept zum Nachmachen.

Es können auch schon vorhandene Spezialitäten, aber in abgewandelter Zusammensetzung, mit anderen Zutaten, anderen Gewürzen usw. sein!

Es wäre schön, wenn aus jedem Ortsteil wenigstens ein typisches Gericht dabei ist. Wir freuen uns über Eure Rezepte, wenn möglich mit einem ansprechenden Bild der Speise.

Bitte schickt diese an:

- Achim Jäger, Mundartgruppe: ajsteinbach@gmx.de oder
- Tourist-Information: gastinfo@steinbach-hallenberg.de

Vielen Dank im Voraus!

Jahresrückblick 2020

Januar

Rodelblitz macht Halt im Haseltal



Zum wiederholten Male machte der Nostalgiezug „Rodelblitz“ auf seiner winterlichen Sonderfahrt Halt im Haseltal. Neben zahlreichen Schaulustigen und Bahnromantikern, die am Bahnhof in Steinbach-Hallenberg das Dampfross fotografierten, kamen auch wieder zahlreiche Besucher in die Haseltalstadt. Burgvogt Stephan Herwig führte die interessierten Gäste in die Schauschmiedewerkstatt, ins Metallhandwerksmuseum oder zum Biathlon-Laserschießen zu Kati Wilhelms Restaurant „Heimatlon“. Aufgrund Schneemangel konnten in diesem Jahr leider keine Mitmach-Aktionen auf dem Knüllfeld stattfinden.
(Bild Erik Hande)

Februar

Tempo 30 in der Bismarckstraße



In der Bismarckstraße wird der seit Jahren von Bevölkerung und Stadtverwaltung geäußerte Wunsch einer Geschwindigkeitsbegrenzung umgesetzt. In der ursprünglich am Reißbrett künstlich angelegten Straße befinden sich zwei Kindergärten mit 180 Betreuungsplätzen, teils unübersichtliche Ausfahrten aus Seitenstraßen, Parkplätzen, Firmen, Apotheke sowie der hintere Zugang zum Veranstaltungsgelände des Heimathofs. Auch der Busverkehr von oder zur zentralen Haltestelle am Rathaus muss durch die Bismarckstraße. Nach einer erneuten Verkehrsschau mit Beteiligung von Vertretern von Straßenverkehrsbehörde und Polizei wird eine 30 km/h-Begrenzung in der gesamten Straße eingeführt. Damit soll das Gefahrenpotenzial deutlich gesenkt werden. Auch eine Anpassung der Ausschilderung der Parkmöglichkeiten erfolgte im weiteren Jahresverlauf.
(Bild: fotoart-af.de)

Straßenkarneval in Viernau



Bei Wind, Regen und Schnee finden in Viernau am Sonntag und Rosenmontag mit den beiden Festumzügen die Höhepunkte des Gagenkarneval statt. Mehr als 4000 Jekken, 943 Mitwirkende und insgesamt 38 Fahrzeuge ziehen an beiden Tagen durch die Straßen der „Südvorstadt“ von Steinbach-Hallenberg. Als Motto der 67. Saison ging mit „Wir und Viernau Nord - Ein Ort“ ein klarer Sieger aus der Vorabstimmung im November. Der nach der Gebietsreform „nördliche Vorort von Viernau“ wurde von mehreren Motivwagen und Gruppen und auf die sprichwörtliche „Schippe“ genommen.
(Bild: fotoart-af.de)

Ausstellung „40 Jahre Atelier Kunstschmied Falk Nothnagel“



Im Heimathof wird die Sonderausstellung „40 Jahre Atelier Kunstschmied Falk Nothnagel“ eröffnet. Zur Vernissage für den Altersbacher Schmied spielten die Musikerinnen und Musiker der „Schäfer Musik“ aus seinem Heimatort. Unter

dem Motto „40 Jahre schmieden, treiben, restaurieren“ zeigte Falk Nothnagel die vielen Facetten seines künstlerischen Schaffens - vom Korkenzieher bis zum Kunsthandwerk. Museumsleiterin Veronika Jung würdigte das Schaffen des Kunstschmiedes über vier Jahrzehnte hinweg. In seinen Werken verbinde sich traditionelles Handwerk mit hoher Kunstfertigkeit und Kreativität.
(Bild: Sascha Willms)

März

Corona-Hilfen für Bedürftige und regionale Dienstleister



Um den Hilfsbedürftigen in der Stadt Steinbach-Hallenberg zu helfen, werden durch die Stadtverwaltung Strukturen, wie Telefon-Hotline oder Einkaufsservice eingerichtet. Menschen, die Hilfe bedürfen oder die Hilfe anbieten, können

sich über die Nothilfe-Nummern melden. Aber auch für die örtlichen Händler und Gastronomen wird mit der „Haselgrund-Hilfe“ eine eigene Homepage geschaltet. Dort werden die trotz Schließung möglichen Dienstleistungen und Waren sowie Hol- und Bringendienste sichtbar gemacht. Die Bürger nutzen sehr aktiv das neue Portal, auf denen mehr als 30 Dienstleister präsent sind. Vor allem Gutscheinkäufe sowie die Abholmöglichkeit von Speisen werden in Anspruch genommen und stellen für vor allem für Gastronomen ein nicht mehr wegzudenkendes Geschäftsfeld dar.
(Bild Erik Hande)

April

Schmiedeeiserner Metallzaun als Zeichen der Tradition

Ein Zaun mit Seltenheitswert schmückt jetzt die Einfahrt zur neuen Tourist-Information. Als Gemeinschaftswerk im Rahmen des Internationalen Schmiedetreffens 2019 entstanden, schmücken traditionelle Elemente des jahrhundertealten Schmiedehandwerks im Haseltal den 17 Meter langen Metallzaun. Zu sehen sind insgesamt 16 Zangenmotive, 24 Korkenzieherelemente und 64 künstlerisch gestaltete Zaunstäbe. Schmiede aus mehreren europäischen Ländern beteiligten sich an dem Gemeinschaftswerk, welches Gäste der Stadt dazu animieren soll, auf die Geschichte des Haseltales aufmerksam zu werden und auf einen Besuch im Metallhandwerksmuseum neugierig zu machen.

Ausstellung Berliner Grafiker Klaus Janck

Der Berliner Grafiker Klaus Janck stellt im Rathaus eine Bildersammlung aus. In Fachkreisen bekannt ist der Künstler für seine Kalender- und Plakatsmotive, u.a. für die Berlinale. Museumsleiterin Veronika Jung stellte die Ausstellung mit rund 80, vorwiegend kleinen Motiven zusammen. Janck verarbeitet vorwiegend assoziative Sinneseindrücke - ähnlich, wie man Bilder in Wolkenformen erkennt - zu spontanen Miniaturen und Zeichnungen. Aufgrund der Corona-Beschränkungen kann nur in einem sehr kleinen Kreis eine Krisen-Vernissage stattfinden.

Ostergrüße Kita-Gartenzaun



„Wir vermissen euch sehr“ - Die Erzieher der Steinbacher Kindergärten wünschen den Kleinsten während des ersten Corona-Lockdowns ein frohes und gesegnetes Osterfest. Gleichzeitig rufen sie ihre Schützlinge zu einer Oster-Bastelaktion auf. Mit einer Auswahl an selbst

gestalteten Bildern und kleinen Bastelarbeiten füllen sich die Gartenzäune der Kindergärten über die Osterfeiertage und erfreuen so die Bevölkerung.

(Bild privat)

Mai

Daniel Marr rückt für Christine Liebetrau in den Stadtrat nach



Nachdem die Roteroder Ortsteilbürgermeisterin und CDU-Stadträtin Christina Liebetrau im Februar ihren Rücktritt aus dem Stadtrat bekannt gegeben hat, rückt Bäckermeister Daniel Marr innerhalb

der CDU-Fraktion in den Stadtrat nach. Mithilfe von Desinfektionsspray vor und nach dem Händedruck konnte der gesetzlich geforderte Handschlag zur Verpflichtung des Nachrückers erfolgen. Der personelle Wechsel hat auch Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse zur Folge.

(Bild Erik Hande)

Eröffnung der neuen Touristinformation



Im Beisein von Landrätin Peggy Greiser fanden Schlüsselübergabe und Eröffnung der neuen „TI“ statt. Zentral gelegen, entwickelt sich der schöne Neubau sehr schnell zu einem echten Hingucker

und beliebten Anlaufpunkt für Einheimische und Gäste. Unter dem Slogan „Mein 5-Sinne-Urlaub im Thüringer Wald“ werden über 100 touristische Attraktionen nach den Kategorien Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken angeboten.

(Bild Erik Hande)

Unterstützung bei Schwimmbad-Vorbereitungen



Großartiger Zusammenhalt in schwierigen Zeiten! 19 Azubis und Helfer der Firma Rennsteig Werkzeuge GmbH unterstützen mit einem zweitägigen Arbeitseinsatz den städtischen Bauhof und die Mitarbeiter der Betreiberfirma bei den umfangreichen Vorbereitungsarbeiten im

Schwimmbad Steinbach-Hallenberg. Die Aktion beweist einmal mehr die gute Zusammenarbeit zwischen einheimischen Unternehmen, den gewählten Kommunalvertretern und der Stadtverwaltung in Steinbach-Hallenberg.

(Bild privat)

Juni

Einführung Pfarrer Uwe Hanis



Mit einem Einführungsgottesdienst unter freiem Himmel wird der evangelische Pfarrer Uwe Hanis in seiner neuen Pfarrgemeinde begrüßt. Neben den Stille-Dörfern ist er im Haseltal für die beiden Kirchgemeinden in Herges-Hallenberg und Bermbach verantwortlich. Pfarrer Hanis

ist leidenschaftlicher Gitarrenspieler und versteht den Umgang mit den modernen Medien als sein „täglich Brot“. Dies beweist er auch in der Corona-Krise mit Online-Ermutigungen und morgendlichen Andachten.

(Bild privat)

Straßenbaumaßnahme in der Forststraße in Viernau



In Viernau laufen seit Februar, und damit früher als erwartet, die Straßenbaumaßnahmen zur Sanierung der Forststraße. Von der Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße bis zum Kreisverkehr an der Sparkasse wird die Straße das

gesamte Jahr über saniert. Neben einem grundhaften Ausbau werden in der Gemeinschaftsmaßnahme auch die Schmutz- und Regenwasserkanäle, Trinkwasser-, Strom- und sonstige Versorgungsleitungen neu verlegt. Seit mehr als 10 Jahren wurde auf die Maßnahme, die mit ca. 40 Prozent Fördermitteln vom Land Thüringen unterstützt wird, gewartet.

(Bild Erik Hande)

Juli

Eröffnung Naturpark-Meisterei in Viernau



Der Naturpark „Thüringer Wald“ eröffnet im Gewerbegebiet in Viernau die erste von insgesamt drei Naturpark-Meistereien. Die neuen Stützpunkte sollen künftig als Anlaufpunkte für die Vertreter von Städten und Gemeinden dienen und für ein einheitliches Niveau in

Qualität und Sichtbarkeit der Infrastruktur sorgen. Entlang des Rennsteigs werden mit hauptamtlichen Kräften die Wege gepflegt, Schilder, Bänke und Schutzhütten gebaut und erneuert.

(Bild fotoart.de)

Bike Park am Schwimmbad



Während des ersten Corona-Lockdowns bauen engagierte Kinder und Jugendliche oberhalb des Steinbacher Schwimmbades ein ansehnlichen Bike Park. Da die Anlage hinsichtlich Beschaffenheit und Verkehrssicherheit nicht den gesetzlichen Normen

entspricht, war die Stadtverwaltung gezwungen, die Anlage für die weitere Nutzung zu sperren. Ein Fernsehteam des MDR interviewt die Beteiligten und berichtet im Abendprogramm darüber. Gemeinsam mit Eltern und Jugendlichen wird daraufhin an einer Alternativlösung gearbeitet. *(Bild privat)*

August

Besuch von Bürgermeister Georg Gaul aus Lohra

Georg Gaul, Bürgermeister von Lohra (Hessen), Partnerge-



meinde von Herges-Hallenberg, besucht gemeinsam mit Holger Grätz, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Lohraer Vereins für Partnerschaft und Kultur sowie ihren Ehefrauen Steinbach-Hallenberg und das Haseltal. *(Bild privat)*

Entgleisung eines Zuges der Südthüringenbahn



Ein Triebwagen der Südthüringenbahn entgleist kurz vor dem Bahnhof Steinbach-Hallenberg. Zum Glück wird niemand verletzt, der Sachschaden ist jedoch erheblich. Ein Bergungstrupp der DB Netz AG setzt mit Hilfe eines speziellen Feuerwehr-

zuges und Hydrauliktechnik das ca. 40 Tonnen schwere Shuttle wieder auf die Gleise.

(Bild Sascha Willms)

Neues Tor am Metallhandwerksmuseum



Auszubildende der Arnold AG, und damit künftige Metallbauer und Konstruktionsmechaniker, haben ein neues Tor für den Eingang des Metallhandwerksmuseums angefertigt. Motive, wie Feilen, Zangen, Nägel oder ein Schmied am Amboss zeigen stilisiert die Geschichte des eisernen Handwerks im Haseltal und weisen damit Gäste auf „Metallhandwerksmuseum“ und „Korkeziehermuseum“ hin.

(Bild Erik Hande)

Vermessungsfehler an der Alten Tambacher Straße



Offensichtlich ein Übertragungsfehler war schuld daran, dass ein Teilstück der Alten Tambacher Straße über viele Jahre versehentlich im Privateigentum eines Waldbesitzers gewesen ist. Über Jahre scheiterten unter anderem daran verschiedene

Bemühungen, die touristisch bedeutsame „Rennsteigleiter“ von der Rotterode Höhe auf die Neuhöfer Wiese und zum Rennsteig auszubessern. Offenbar ist im Zuge einer Kataster-Digitalisierung ein Fehler passiert, der nun korrigiert worden ist. Damit gehört der komplette Weg nun der Stadt Steinbach-Hallenberg. In den nächsten Jahren soll gemeinsam mit dem Forst eine Instandsetzung des Weges erfolgen.

(Bild: fotoart.de)

September

Verabschiedung des alten und Wahl eines neuen Stadtbrandmeisters



Als Nachfolger des langjährigen Stadtbrandmeisters Christian Bickel wählen die Einsatzkräfte der städtischen Feuerwehren eine neue Feuerwehrführung. Mit Vincent Wicht und Thomas Jung übernehmen zwei erfahrene Kameraden das Amt des

neuen Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters.

(Bild Erik Hande)

Dorferneuerung Viernau



Nach langem Warten und im dritten Anlauf hat es Viernau zum ersten Mal in das Thüringer Programm zur Dorferneuerung geschafft! Bürgermeister Markus Böttcher, Ortsteilbürgermeisterin Monique Avemarg sowie Vertreter des Dorferneuerungsbeirates nahmen die Förder-

urkunde entgegen. In den nächsten fünf Jahren können umfangreiche Fördermöglichkeiten im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms für kommunale und private Maßnahmen beantragt werden.

(Bild privat)

Abschluss Sicherungsarbeiten an der Hallenburg



Die umfangreichen Sanierungsarbeiten an der Süd- und Ostseite der Ruine Hallenburg werden beendet. In der Vergangenheit war immer mal wieder lockeres Gestein herausgebrochen und hatte so für Besucher ein nicht geringes Gefahrenpotenzial dargestellt. Bürgermeister und einige schwindelfreie Stadträte steigen über das Gerüst auf die Brüstung des Pallas und nehmen die fachgerechte Reparatur an den Außenmauern aus nächster Nähe in Augenschein.

(Bild Sascha Willms)

Fertigstellung Fußgängerüberweg



Mehr als 3 Jahre nach der Antragstellung wird der neue Fußgänger-Überweg auf Höhe Spiel- und Schreibwaren Bäumler/ Einfahrt Edeka übergeben. Damit wird das Überqueren der Hauptstraße an einer stark frequentierten

und unübersichtlichen Stelle deutlich erleichtert und die Verkehrssicherheit für Fußgänger verbessert.

(Bild fotoart-af.de)

Oktober

Übergabe Schlossbergplatz

In den letzten Jahren wurde bereits die Sanierung der historischen Braubrücke sowie die Neuanlage und Befestigung der Ufermauer umgesetzt. Nach Fertigstellung der letzten beiden Bauabschnitte - Straßenbelag und Platzgestaltung - konnte nun der Schlossbergplatz („Affenplatz“) an die Stadt rückübergeben werden. Damit endet eine mehr als zehn Jahre andauernde Umsetzungsphase, beginnend von der ersten Idee bis zum jetzigen sehr schön gestalteten Ensemble unterhalb von „Glockenhaus“ und dem städtischen Wahrzeichen „Hallenburg“.



(Bild privat)

Unterschriften Radweg Schwarza-Viernau



Befürworter des seit vielen Jahren geforderten Radweges entlang der viel befahrenen Landstraße 1131 von Viernau nach Schwarza übergeben insgesamt

1776 Unterschriften an Landrätin Peggy Greiser und die beiden Bürgermeister Marco Rogowski und Markus Böttcher. In Zeiten des aufblühenden Radtourismus ist der Lückenschluss zwischen dem Hasel- und dem Werratal auch für den „Fahrradfreundlichen Landkreis“ Schmalkalden-Meiningen ein Schlüsselprojekt, welches mit Fördermitteln des Freistaates umgesetzt werden könnte.

(Bild privat)

November

Elektro-Auto für Stadtverwaltung



Die Stadtverwaltung fährt jetzt auch elektrisch - Der Fuhrpark der Stadt Steinbach-Hallenberg wird um ein eigenes Elektroauto mit dazugehöriger Ladestation erweitert. Mit Fördermitteln des Thüringer Umweltministeriums konnte der Kauf eines Renault

Zoe realisiert werden. (fotort-af.de)

Dezember

Nikolaus-Aktion der Feuerwehren



Etwa 60 Einsatzkräfte der sechs Ortsteilwehren der Stadt sowie mehrere Sponsoren unterstützen den Nikolaus und füllen am Vorabend des 6. Dezember über 625 Paar Stiefel von Kindern in allen Ortsteilen. Die Kinder bedanken sich mit Basteleien, Briefen und

selbst gemalten Bildern für die tolle Aktion. (Bild René Kellermann)

Fertigstellung Straßenbaumaßnahme in Oberschönau



Mit der Abnahme der baulichen Anlagen wird der erste Abschnitt der Straßenbauarbeiten an der Hauptstraße in Oberschönau beendet. Der Investitionswert der 2019 begonnenen und rund 560 m langen gemeinsamen Baumaßnahme von Straßenbauamt Südwest-

thüringen, Stadt Steinbach-Hallenberg und Abwasserzweckverband betrug insgesamt ca. 2,8 Mio. Euro. Der nun noch fehlende Lückenschluss in der Ortslage soll 2021 folgen. (Bild privat)

„Das Haseltal leuchtet“ - Illuminationen in allen Ortsteilen



Um den Bürgerinnen und Bürgern trotz der Absagen von Weihnachtsmärkten und Weihnachtsfeiern in der Adventszeit eine kleine Freude zu bereiten, werden mit einer Lichtaktion die Wahrzeichen und ortsprägende Gebäude in allen Ortsteilen der Haseltalstadt farblich in Szene gesetzt. Die gemeinsame Aktion von Stadtverwaltung und Gewerbeverein erfährt weit über die Grenzen der Stadt Beachtung.

(Bild Rene Kellermann)